



Bern, 2. März 2018

### Adressaten

Die politischen Parteien  
Dachverbände der Gemeinden,  
Städte und Berggebiete  
Spitzenverbände der Wirtschaft  
Weitere interessierte Kreise

## **Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG). Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EDI am 2. März 2018 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) durchzuführen.

Gerne laden wir Sie zur Teilnahme an der Vernehmlassung ein. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum **12. Juni 2018**.

Die Revisionsvorlage geht auf die Motion der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (16.3631) «Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen» zurück, die von beiden Kammern angenommen wurde. Darin wird der Bundesrat beauftragt, in der Erwerbsersatzordnung (EOG) eine Bestimmung einzuführen, die für Fälle, in denen ein Neugeborenes über drei Wochen im Spital verbleiben muss, eine länger dauernde Mutterschaftsentschädigung vorsieht. Die Motion sieht vor, diese Möglichkeit auf Frauen zu beschränken, die nach dem Mutterschaftsurlaub weiter erwerbstätig sind.

Gemäss geltendem Recht kann die Mutter bei einem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes eine Aufschiebung der Mutterschaftsentschädigung und somit auch des Mutterschaftsurlaubs beantragen. Für betroffene Frauen stellt sich in dieser Zeitspanne die Frage der Lohnfortzahlung. Mit der jetzigen Rechtslage ist weder die nötige Vorhersehbarkeit noch eine einheitliche Anwendung gegeben. Während der Dauer des Aufschubs der Mutterschaftsentschädigung sieht das EOG keine Leistungen vor und auch keine andere soziale oder private Versicherung vermag eine ausreichende Deckung zu garantieren. Zudem ist der Lohnanspruch nach Obligationenrecht (OR) bei Verhinderung des Arbeitnehmers von den Dienstjahren abhängig und liegt danach



im Ermessen der Gerichte, was in gewissen Fällen zu Unsicherheiten und Lücken führt.

Um gegen diese unbefriedigende Situation vorzugehen, wird eine längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung im EOG vorgeschlagen, wobei die Regel nur für Frauen gilt, die nach dem Mutterschaftsurlaub weiter erwerbstätig sind. Der Mindestspitalaufenthalt von drei Wochen bleibt bestehen und die Dauer der Verlängerung soll befristet werden. Zudem werden im OR Anpassungen vorgenommen: Der Mutterschaftsurlaub und der Kündigungsschutz werden im gleichen Umfang verlängert wie der Entschädigungsanspruch.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innerhalb der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zudem bitten wir Sie, uns die Kontaktdaten der Personen mitzuteilen, an die wir uns bei Fragen wenden können.

Nach der Vernehmlassung werden die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Für allfällige Rückfragen und zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Martine Panchard, BSV, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Leistungen AHV/EO/EL, Tel. +41 58 464 79 50, [martine.panchard@bsv.admin.ch](mailto:martine.panchard@bsv.admin.ch)

Daniela Witschard, BSV, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Leistungen AHV/EO/EL, Tel. +41 58 463 02 96, [daniela.witschard@bsv.admin.ch](mailto:daniela.witschard@bsv.admin.ch)

Freundliche Grüsse

Alain Berset  
Bundespräsident